Bundesverband der öffentlich bestellten Sachverständigen für Abstammungsbegutachtung

Satzung

Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Abstammungsbegutachtung (BVöSA) e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Abstammungsbegutachtung (BVöSA) e.V."
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt in der Bundesrepublik Deutschland, sowie darüber hinaus nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften in Österreich und in der Schweiz das Ziel:
- (a) alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für genetische Abstammungsbegutachtung zusammenzufassen;
- (b) den Stand dieser Sachverständigen zu wahren und zu fördern, sowie für die Aus- und Fortbildung einzutreten; und
- (c) die Interessen der Sachverständigen für Abstammungsbegutachtung in rechtlicher und berufsständischer Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten.
- (2) Der Verband verfolgt keine politischen, oder wirtschaftlichen Interessen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, Sachverständige und ähnliche Berufsbilder, wie Auditor für genetische Abstammungsbegutachtung und ihre Aus- und Fortbildung zu fördern, insbesondere, soweit sie privatrechtlich oder für die öffentliche Hand tätig sind oder als gerichtliche Sachverständige bestellt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Gründer des Verbandes, sowie auf Antrag öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Abstammungsbegutachtung. Die Mitglieder haben die durch den Vorstand verabschiedeten Standards und Stellungnahmen zu berücksichtigen.



- (2) Anwartschaft auf eine ordentliche Mitgliedschaft: Mitglieder, die eine öffentlich bestellte und vereidigte, oder vergleichbar gualifizierte Sachverständigentätigkeit anstreben, können für zwei Jahre als Anwärter auf eine ordentliche Mitgliedschaft im Verband aufgenommen werden. Sie haben nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung zum Sachverständigen durchgeführt haben bzw. durchführen werden. Anwärter auf eine ordentliche Mitgliedschaft haben jedes Jahr zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand ihre Qualifikation durch entsprechende Leistungsnachweise unaufgefordert vorzulegen. Der Nachweis ist in schriftlicher Form zu führen und muss der Person des Mitgliedes klar zuzuordnen sein. Die Nachweise können vom Vorstand eingefordert werden. Anwärter auf eine ordentliche Mitgliedschaft, die als Sachverständige tätig sind, können den Leistungsnachweis dadurch erbringen, in dem sie vier Gutachten aus dem abgelaufenen Kalenderjahr einreichen. Wird der Leistungsnachweis nicht fristgerecht nachgewiesen, so kann die Anwartschaft auf eine ordentliche Mitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres durch Beschluss des Vorstandes beendet werden. Eine Verlängerung der Anwartschaft auf eine ordentliche Mitgliedschaft ist nach Ablauf der zwei Jahre in Ausnahmefällen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes möglich. Sofern eine öffentliche Bestellung erlangt wurde, geht die Anwartschaft auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
- (3) Gründungsmitglieder haben die Aufgabe, die Ziele des Sachverständigenwesens und die Unabhängigkeit des Verbandes zu wahren.
- (4) Fördermitglieder des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person, sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden. Der Antrag für die Fördermitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.
- (5) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch Antrag und wird durch den Vorstand mit Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt durch Antrag und wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- (6) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verband unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres austreten.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand in Schriftform und vom Mitglied eigenhändig unterschrieben zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 5 Verbandstrafen

Der Vorstand ist berechtigt, jedes Mitglied bei Abweichungen von den Verhaltenspflichten oder der Qualitätspflichten nach vorheriger Anhörung in Schriftform, mit Sanktionen zu belegen. In Betracht kommen insbesondere folgende Vereinsstrafen:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung eines Ehrenamts
- Entzug des Stimmrechts
- Auflagen zur Qualitätsverbesserung

Die Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb zwei Wochen nach der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es
 - den Zielen und dem Aufbau des Verbandes schadet, z. B. öffentlich das Ansehen der Repräsentanten und die Arbeit des Verbandes durch sein Verhalten oder Äußerungen beschädigt,
 - die Berufsstandards und Verlautbarungen des Verbandes nicht berücksichtigt,
 - gegen Qualitätsanforderungen und Qualitätsauflagen verstößt.
 - sich den im Verband geltenden datenrechtlichen Bestimmungen nicht unterwirft bzw. gegen diese verstößt.
 - seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung oder dem Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes, beispielsweise durch Nachweis einer Akkreditierungsurkunde, nicht nachkommt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sonst muss eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes vorliegen. Dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit der Anhörung zu geben.
- (3) Der Vorstand hat den Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied spätestens zwei Wochen nach Entscheidung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit dem Zugang der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Verband kann sich eine Beitragsordnung geben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Sein Stellvertreter ist der 2. Vorsitzende. Dieser vertritt den Verband nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund der Aufbauarbeit des Verbandes in 2017 auf fünf Jahre bestellt. Danach wird der Vorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied durch Mehrheitsbeschluss zu bestimmen.
- (5) Entscheidungen des Vorstandes sind mit Mehrheitsbeschluss zu fassen. Bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende zwei Stimmen. Sofern in einem Beschluss ein Vorstandsmitglied persönlich betroffen ist, hat dieser bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.
- (6) Der Vorstand beschließt über die fachlichen Standards und Stellungnahmen des Verbandes und legt die Ziele des Verbandes fest.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist einstimmig zu verabschieden. In dieser Geschäftsordnung sind die Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder des Vorstandes zu definieren.

- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für Mitgliedsversammlungen erstellen. In dieser Geschäftsordnung sind Abläufe, Rechte und Pflichten und Zuständigkeiten vor, während und nach einer Mitgliederversammlung zu definieren.
- (9) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund, beispielsweise aus verbandsschädigendem Verhalten, durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres,
- b) wenn es das Interesse des Verbandes erfordert.
- (2) Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung (Kassenbericht) vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 11 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per Brief oder per E-Mail oder per Fax) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift, E-Mailadresse oder Faxnummer.
- (2) Die Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Anträge und Wahlvorschläge der ordentlichen und übrigen Mitglieder müssen mindestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge, die sich nicht aus der Tagesordnung ergeben, können innerhalb der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl oder durch Vollmachten Vertretenen.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, ordentlichen Mitglieder gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Anwärter auf eine ordentliche Mitgliedschaft, wie auch die Fördermitglieder, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung des Verbandes vorsieht, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (3) Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Verbandes enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist der 1. Vorsitzende nicht anwesend, so leitet der 2. Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann eine andere Art der Abstimmung vorsehen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (6) Es können maximal zwei Stimmrechte auf ein ordentliches Mitglied übertragen werden. Diese sind vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand nachzuweisen.

§ 14 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vorzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Gliederungen des Verbandes

- (1) Der Verband kann als Untergliederungen einzelne Landesverbände oder unselbständige Landesdirektionen einrichten. Die Landesverbände oder Landesdirektionen koordinieren die Tätigkeit des Verbandes in jeweils einem Bundesland.
- (2) Über die Einrichtung von Landesverbänden oder Landesdirektionen und die Benennung deren Sprecher der Landesverbände entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Soweit erforderlich, kann der Verband auch weitere Untergliederungen einrichten; Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dessen Aufgabenbereich wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für den Verband Ausschüsse bilden. Die Bildung und Zusammensetzung, als auch die Aufgabengebiete dieser Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.

§ 17 Mitgliedschaft im Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger (b.v.s.)

Der Bundesverband der öffentlich bestellten Sachverständigen für Abstammungsbegutachtung (BVöSA) ist Mitglied des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (b.v.s).

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die Satzung wurde am 1. August 2017 in der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Abstammungsbegutachtung (BVöSA) e.V. beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.